

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN

Im Vertrag von Lissabon wird für jeden Tätigkeitsbereich genau festgelegt, wer zum Handeln befugt ist, die Union oder die Mitgliedstaaten. In der Praxis bedeutet dies die von vielen BürgerInnen gestellte Frage „Wer macht was in der Europäischen Union?“ Im Vertrag werden allgemein drei Zuständigkeiten unterschieden:

Die ausschließlichen Zuständigkeiten: Nur die Union hat Gesetzgebungsbefugnis in Bereichen wie der Zollunion, der gemeinsamen Handelspolitik oder im Wettbewerb, der Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln, der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen: Die Union kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich unterstützen, zum Beispiel durch Finanzhilfen. Hier geht es um Bereiche wie Kultur, Bildung oder Industrie.

Für alle anderen Bereiche gilt die geteilte Zuständigkeit: Beim Umweltschutz, beim Verkehr und beim Verbraucherschutz, bei der Sozialpolitik in bestimmten Bereichen, bei wirtschaftlichem, sozialem und territorialem Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei sowie Energie. Hier teilen sich die Union und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.

Roman Pfefferle

Quelle: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/democracy/index_de.htm (31.10.2011)